

höchstens zu 10 % aus der Prüfung und Beratung einer zu prüfenden Gesellschaft stammen dürfen (Art. 400a Abs. 3 PGR)<sup>77</sup>.

- Die prüfende Person darf in ihren Feststellungen nicht beeinträchtigt werden (Art. 400 a Abs. 4 PGR).
- Die Namen und Adressen aller zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (Art. 400 a Abs. 5 PGR)<sup>78</sup>.

## 2.6 Die Haftung für Gesellschaftsschulden

Wurde das Stammkapital einbezahlt und nicht durch unzulässige Rückzahlungen oder durch den Bezug von Zinsen oder ungerechtfertigten Gewinnen vermindert, so haftet den Gläubigern, wie bei der AG, nur das Gesellschaftsvermögen (Art. 415 Abs. 2 PGR).

Die Gesellschafter haften nach den für die Kollektivgesellschaft aufgestellten Vorschriften für alle zur Zeit ihres Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft dieser gegenüber solidarisch, jedoch nur bis zur Höhe des eingetragenen gesamten Stammkapitals und unter dem Vorbehalt, wonach ein Gesellschafter einer Kapitalerhöhung nicht zugestimmt hat. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn wertpapiermässige Anteile vorhanden sind (Art. 415 Abs. 1 PGR).

Zusammengefasst haften die Gesellschafter somit der Gesellschaft gegenüber für sämtliche zur Zeit ihres Ausscheidens bestehenden

---

<sup>77</sup> Auf Anregung der Wirtschaftsprüfervereinigung und in Übereinstimmung mit Art. 350 Abs. 4 PGR hat die Regierung den Honorarertrag auch in Art. 400a Abs. 3 PGR bei 10 % festgesetzt (BuA 153/1998, 182).

<sup>78</sup> Diese sind auf der Webseite der FMA unter [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) abrufbar.